

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1181/2002 DER KOMMISSION**

**vom 1. Juli 2002**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 869/2002<sup>(2)</sup> der Kommission, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelherzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln für bestimmte zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten<sup>(3)</sup> können Rückstandshöchstmengen durch Extrapolation von für andere Tierarten auf rein wissenschaftlicher Basis festgesetzten Höchstmengen bestimmt werden.
- (5) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die

Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (6) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (7) Trimethoprim, Neomycin (einschließlich Framycetin), Paromomycin, Spectinomycin, Colistin, Danofloxacin, Difloxacin, Enrofloxacin, Flumequin, Erythromycin, Tilmicosin, Tylosin, Florfenicol, Lincomycin und Oxyclozanid sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 137 vom 25.5.2002, S. 10.

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln, KOM(2000) 806 endg.

<sup>(4)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 2002

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.1. Chemotherapeutika

1.1.2. Diaminopyrimidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Trimethoprim	Trimethoprim	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Equiden	50 µg/kg	Fett <sup>(1)</sup>	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			50 µg/kg	Muskel <sup>(2)</sup>	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Equiden	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

<sup>(1)</sup> Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen‘.

<sup>(2)</sup> Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen‘.

1.2. Antibiotika

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marke-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Danofloxacin	Danofloxacin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel	100 µg/kg	Muskel <sup>(1)</sup>	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			50 µg/kg	Fett <sup>(2)</sup>	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			Rinder, Schafe, Ziegen	200 µg/kg	
		100 µg/kg		Fett	
		400 µg/kg		Leber	
		400 µg/kg		Nieren	
		30 µg/kg		Milch	
		Geflügel	200 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut + Fett	
			400 µg/kg	Leber	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marke-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften	
Difloxacin	Difloxacin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel	300 µg/kg	Muskel (1)	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	
			100 µg/kg	Fett		
			800 µg/kg	Leber		
			600 µg/kg	Nieren		
		Rinder, Schafe, Ziegen	400 µg/kg	Muskel		
			100 µg/kg	Fett		
			1 400 µg/kg	Leber		
			800 µg/kg	Nieren		
		Schweine	400 µg/kg	Muskel		
			100 µg/kg	Haut + Fett		
			800 µg/kg	Leber		
			800 µg/kg	Nieren		
		Geflügel	300 µg/kg	Muskel		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			400 µg/kg	Haut + Fett		
			1 900 µg/kg	Leber		
			600 µg/kg	Nieren		
Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen und Geflügel	100 µg/kg	Muskel (1)		
			100 µg/kg	Fett		
			200 µg/kg	Leber		
			200 µg/kg	Nieren		
		Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg	Muskel		
			100 µg/kg	Fett		
			300 µg/kg	Leber		
			200 µg/kg	Nieren		
		Schweine, Kaninchen	100 µg/kg	Muskel		
			100 µg/kg	Fett (2)		
			200 µg/kg	Leber		
			300 µg/kg	Nieren		
		Geflügel	100 µg/kg	Muskel		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			100 µg/kg	Haut + Fett		
			200 µg/kg	Leber		
			300 µg/kg	Nieren		

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marke-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Flumequin	Flumequin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Fisch	200 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			250 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	200 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Fett (?)	
			500 µg/kg	Leber	
		Geflügel	1 500 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
			400 µg/kg	Muskel	
		Fisch	250 µg/kg	Haut + Fett	
			800 µg/kg	Leber	
1 000 µg/kg	Nieren				
600 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen				

(<sup>1</sup>) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen‘.

(<sup>2</sup>) Für Schweine betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen‘.

#### 1.2.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Erythromycin	Erythromycin A	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	200 µg/kg	Muskel ( <sup>1</sup> )	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			200 µg/kg	Fett ( <sup>2</sup> )	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			40 µg/kg	Milch	
			150 µg/kg	Eier	
Tilmicosin	Tilmicosin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Geflügel	50 µg/kg	Muskel ( <sup>1</sup> )	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			50 µg/kg	Fett ( <sup>2</sup> )	
			1 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	50 µg/kg	Milch	
			75 µg/kg	Muskel	
			75 µg/kg	Haut + Fett	
1 000 µg/kg	Leber				
250 µg/kg	Nieren				

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Tylosin	Tylosin A	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 200 µg/kg	Fett <sup>(3)</sup> Muskel <sup>(1)</sup> Leber Nieren Milch Eier	

<sup>(1)</sup> Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen‘.

<sup>(2)</sup> Für Schweine betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen‘.

<sup>(3)</sup> Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen‘.

#### 1.2.5. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften	
„Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten, gemessen als Florfenicolamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Fisch	100 µg/kg 200 µg/kg 2 000 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	
		Rinder, Schafe, Ziegen	200 µg/kg 3 000 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Leber Nieren		
		Schweine	300 µg/kg 500 µg/kg 2 000 µg/kg 500 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren		
		Geflügel	100 µg/kg 200 µg/kg 2 500 µg/kg 750 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
		Fisch	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“		

1.2.9. Lincosamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Lincomycin	Lincomiycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg 100 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg 150 µg/kg 50 µg/kg	Fett <sup>(1)</sup> Muskel <sup>(2)</sup> Leber Nieren Milch Eier	

<sup>(1)</sup> Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen‘.

<sup>(2)</sup> Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen‘.“

1.2.10. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Neomycin (einschließlich Framycetin)	Neomycin B	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 5 000 µg/kg 1 500 µg/kg 500 µg/kg	Fett <sup>(1)</sup> Muskel <sup>(2)</sup> Leber Nieren Milch Eier	
Paromomycin	Paromomycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	500 µg/kg 1 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel <sup>(2)</sup> Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Spectinomycin	Spectinomycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Schafe	500 µg/kg 300 µg/kg 1 000 µg/kg 5 000 µg/kg 200 µg/kg	Fett <sup>(1)</sup> Muskel <sup>(2)</sup> Leber Nieren Milch	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Schafe	300 µg/kg 500 µg/kg 2 000 µg/kg 5 000 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

(<sup>1</sup>) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen‘.

(<sup>2</sup>) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen‘.“

#### 1.2.14. Polymyxine

Pharmakologisch wirksame(e) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Colistin	Colistin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	150 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 200 µg/kg 50 µg/kg 300 µg/kg	Fett ( <sup>1</sup> ) Muskel ( <sup>2</sup> ) Leber Nieren Milch Eier	

(<sup>1</sup>) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen‘.

(<sup>2</sup>) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert ‚Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen‘.“

## 2. Mittel gegen Parasiten

### 2.1. Mittel gegen Endoparasiten

#### 2.1.4. Salicylsäurederivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Oxiclozanid	Oxiclozanid	Rinder	20 µg/kg 20 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 10 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
		Schafe	20 µg/kg 20 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“